

# Betreuer - was tun?



## Eine Orientierungshilfe



Stadt Düren

*...lebendig, offen  
-mittendrin-*

## **INHALTSVERZEICHNIS**

Einführung.....	1
<b>I. Erläuterung der Aufgabenbereiche</b>	
Gesundheitsfürsorge.....	5
Aufenthaltsbestimmung.....	10
Entscheidung über die geschlossene Unterbringung.....	13
Entscheidung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen .....	16
Wohnungsangelegenheiten.....	19
Sicherstellung der häuslichen Versorgung .....	23
Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern .....	25
Vermögensrechtliche Angelegenheiten.....	26
Postkontrolle.....	34
<b>II. Sonstige Erläuterungen</b>	
Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt.....	37
Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht.....	41
Aufwandspauschale für ehrenamtliche Betreuer .....	47
Testierfähigkeit, Ehefähigkeit, passive Sterbehilfe .....	51
Das Wahlrecht des Betreuten .....	54
<b>III. Adressenliste.....</b>	<b>56</b>

**\* Die in dieser Broschüre verwandte grammatikalisch männliche Form bezeichnet sowohl weibliche als auch männliche Personen**

# Einführung

## *Ihre Aufgaben als Betreuer*

Sie sind zum gesetzlichen Betreuer einer Ihnen anvertrauten Person bestellt worden. Diese Person ist aufgrund einer Erkrankung oder Behinderung nicht (mehr) in der Lage, ihre Interessen ganz oder teilweise gegenüber anderen Personen wahrzunehmen. Sie sind deshalb – beschränkt auf den Ihnen zugewiesenen Aufgabenkreis - mit der Aufgabe betraut worden, die Interessen dieser Person wahrzunehmen und durchzusetzen. Dabei haben Sie das Wohl der Ihnen anvertrauten Person ebenso zu berücksichtigen wie ihre ihrem Wohl entsprechenden Wünsche und Wertvorstellungen, soweit es Ihnen zuzumuten ist.

## *Der Betreuer soll die Eigenständigkeit des Betreuten respektieren und fördern*

Sie sollten deshalb die Eigenständigkeit des Betreuten respektieren und nach Möglichkeit fördern. Dies bedeutet, dass der Betreute, Angelegenheiten möglichst selbst erledigen und Entscheidungen in eigener Verantwortung treffen soll, soweit er dazu in der Lage ist. Als Betreuer sollten Sie nur dann tätig werden, wenn der Betreute selbst überfordert ist oder Sie um Ihre Unterstützung bittet.

Die vorliegende Orientierungshilfe soll Ihnen einen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als gesetzlicher Betreuer verschaffen.

## *Die Bedeutung des zugewiesenen*

Beachten Sie dabei bitte, dass Sie für den Betreuten nur im Rahmen des Ihnen zugewiesenen

*nen Aufgabenkreises*      nen Aufgabenkreises tätig werden und Entscheidungen treffen können. Der Ihnen zugewiesene Aufgabenkreis ergibt sich aus dem Beschluss zur Betreuerbestellung und der Ihnen ausgehändigten Bestellsurkunde.

*Erweiterung des Aufgabenkreises*      Sollten Sie feststellen, dass für den Betreuten Entscheidungen zu treffen sind, die nicht von Ihrem Aufgabenkreis erfasst werden, so beantragen Sie bitte unverzüglich schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Betreuungsgerichts die Erweiterung des Aufgabenkreises. Sind Sie unsicher, ob eine bestimmte Entscheidung in den Ihnen übertragenen Aufgabenbereich fällt, nehmen Sie bitte Rücksprache mit dem zuständigen Betreuungsgericht oder der zuständigen Betreuungsstelle.

*Einschränkung des Aufgabenkreises*      Stellen Sie fest, dass Ihnen zugewiesene Aufgabenbereiche nicht mehr nötig sind, müssen Sie insoweit die Aufhebung der Betreuung beantragen.

*Hinweis*      Diese Broschüre ist so aufgebaut, dass in jedem Aufgabenbereich die darunter fallenden Rechtsgeschäfte und Entscheidungen erläutert sind. Sollten Sie in einem Aufgabenbereich nicht das Gesuchte finden, so finden Sie sicherlich unter einem anderen Aufgabenbereich die nötigen Hinweise (Beispiel: medizinische Behandlung = Gesundheitsfürsorge; Regulierung der Arztrechnung = vermögensrechtliche Angelegenheiten; Geltendmachung

des Ersatzanspruches gegenüber der Krankenkasse = Vertretung gegenüber Behörden, Renten- oder sonstigen Leistungsträgern.

Sind mehrere Betreuer bestellt und jeder ist für einen anderen Aufgabenkreis zuständig, ist es ohne weiteres möglich, dass die Handlungen des einen Betreuers den Wirkungsbereich des anderen berühren. In solchen Fällen ist natürlich ein einvernehmliches Zusammenwirken herbeizuführen.

*Vertretungsmacht*

In seinem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich (§ 1902 BGB) mit der Stellung als gesetzlicher Vertreter.

Den Beschreibungen der Aufgabenbereiche schließen sich sonstige Erläuterungen an.

Auf Seite 37 wird der sogenannte Einwilligungsvorbehalt erläutert. Diesen kann das Gericht für einzelne Aufgabenbereiche anordnen, wenn der Betreute sich durch sein Handeln erheblich gefährden würde. Dieses Handeln bedarf dann zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der Zustimmung des Betreuers.

Den Erläuterungen zu den Pflichten des Betreuers gegenüber dem Betreuungsgericht (Berichtspflichten, Rechnungslegung) und dem Wahlrecht des Betreuten schließen sich einige Bemerkungen zu Ihrem Anspruch auf Auf-

wandsentschädigung an. Sie führen die Betreuung ehrenamtlich, weshalb Sie für die zur Betreuungsführung aufgewendeten Zeit keinen Anspruch auf Vergütung haben. Unter gewissen Voraussetzungen kann jedoch eine Vergütung aus dem Vermögen des Betroffenen bewilligt werden.

Sie haben Anspruch auf Ersatz der Ihnen bei der Betreuungsführung entstandenen Auslagen (beispielsweise Porto-, Telefon- und Fahrtkosten), die nach Ihrer Wahl entweder in der nachgewiesenen Höhe oder pauschal ersetzt werden.

Sollten Sie Fragen zu dieser Orientierungshilfe oder zu Ihrer Betreuungsarbeit haben, so wenden Sie sich bitte an die zuständigen Betreuungsstellen der Stadt oder des Kreises Düren oder an das Betreuungsgericht.

# Gesundheitsfürsorge

## *Allgemeines*

Im Rahmen der Gesundheitsfürsorge sind Sie berechtigt und verpflichtet, für eine erforderliche medizinische Versorgung des Betreuten zu sorgen und seine Interessen gegenüber Ärzten und Krankenhäusern zu vertreten. Sie können in die Gabe von Medikamenten, Untersuchungen des Gesundheitszustandes des Betreuten und ärztliche Eingriffe jeglicher Art einwilligen. Sie sind befugt, über die stationäre Aufnahme in einem Krankenhaus, einer Reha-Klinik oder einem Sanatorium zu entscheiden (nicht jedoch über eine geschlossene Unterbringung, die unter den Aufgabenbereich „Entscheidung über die geschlossene Unterbringung“ fällt – s. dort).

In vielen Fällen ist davon auszugehen, dass der Betreute selbst nicht (mehr) in der Lage ist, die Notwendigkeit und Tragweite ärztlicher Behandlungen und Eingriffe einzusehen und seine Zustimmung hierzu zu erteilen. In diesem Fall ist Ihre Einwilligung als Betreuer unerlässlich, es sei denn, es liegt ein Notfall vor.

## *Betreute können selbst in eine Behandlung einwilligen*

Im Einzelfall kann jedoch auch der Betreute noch selbst in der Lage sein, einer ärztlichen Behandlung zuzustimmen. Verfügt der Betreute über die natürliche Einsichtsfähigkeit (er muss nicht geschäftsfähig

sein) in Bezug auf die konkrete, zur Entscheidung anstehende medizinische Maßnahme, kann er selber entscheiden; Ihrer Zustimmung bedarf es dann nicht. Ob die natürliche Einsichtsfähigkeit gegeben ist, lässt sich nicht allgemein beurteilen, sondern hängt unter anderem von der Schwere des Eingriffs und den geistigen Fähigkeiten des Betreuten ab. Kann der Betreute den ärztlichen Eingriff und seine Folgen überblicken, so reicht seine Zustimmung aus. Andernfalls sollten Sie als Betreuer die Einwilligung erteilen. Sind Sie sich unsicher, ob der Betreute wirksam zustimmen kann, so fragen Sie den behandelnden Arzt.

*Betreuer und  
Betreute können  
gemeinsam  
zustimmen*

Denkbar wäre auch, dass sowohl der Betreute als auch der Betreuer der ärztlichen Maßnahme zustimmen.

*Ärztliche Maßnahmen  
gegen  
den Willen des  
Betreuten*

Ärztliche Eingriffe und Behandlungen gegen den erklärten Willen des Betreuten sind unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, wenn Sie als Betreuer einwilligen. Dies setzt allerdings voraus, dass der Betreute nicht (mehr) in der Lage ist, die Notwendigkeit der Behandlung und insbesondere die Konsequenzen einer unterbliebenen Behandlung einzusehen. Es ist empfehlenswert, bei einem Eingriff gegen den erklärten Willen des Betreuten vorher Erkundigungen beim zuständigen Betreuungsgericht über die Zulässigkeit einzuholen

Verfügt der Betreute über die natürliche Einsichtsfähigkeit und verweigert die Behandlung, hat sein Wille absoluten Vorrang.

*Gerichtliche  
Genehmigung  
bei riskanten  
Operationen  
und bei der  
Sterilisation*

Bestimmte medizinische Eingriffe bedürfen der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Es handelt sich um sehr riskante Operationen, um Eingriffe, die geeignet sind, einen schwerwiegenden, länger andauernden Schaden zu verursachen, und um die Sterilisation.

Nach § 1904 BGB bedürfen medizinische Maßnahmen der vorherigen richterlichen Genehmigung, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betroffene infolge der Maßnahme verstirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Diese Voraussetzungen liegen in der Praxis selten vor. So muss beispielsweise die Anlage einer sogenannten PEG (Sonde durch die Bauchdecke zur künstlichen Ernährung) oder eines Cystofix nicht vom Betreuungsgericht genehmigt werden. Die Zustimmung des Betreuers reicht aus. Auch über eine gewöhnliche Operation mit den üblichen Risiken kann der Betreuer alleine entscheiden. Eine Genehmigung des Gerichts ist beispielsweise bei der Amputation eines Beines oder zu einem komplizierten risikoreichen hirnchirurgischen Eingriff notwendig. Bei Zweifelsfragen wenden Sie sich an den Arzt oder das Betreuungsgericht.

*Ärztliche Not-  
maßnahmen*

Hinweis:

Bei Eingriffen, deren Durchführung nicht aufgeschoben werden kann, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht notwendig.

*Für die Ent-  
scheidung über  
die Sterilisation muss immer  
ein besonderer  
Betreuer be-  
stellt und  
immer die  
richterliche  
Genehmigung  
eingeholt wer-  
den.*

Die Entscheidung in die Sterilisation der/des Betreuten kann nur ein/e eigens hierfür bestellter Betreuer/in treffen (§ 1899 II BGB). Sie bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Verfügt die/der Betreute über die entsprechende Einsichtsfähigkeit und ist in der Lage, die Konsequenzen einer Sterilisation in vollem Umfang abzusehen, so reicht das Einverständnis der/des Betreuten zu der Sterilisation aus. Eine gerichtliche Genehmigung ist dann nicht notwendig.

*Regelmässige  
Erkundigungen  
über den Ge-  
sundheits-  
zustand des  
Betreuten sind  
nötig*

Da Sie jederzeit damit rechnen müssen, grundlegende Entscheidungen für den Betreuten im medizinischen Bereich treffen zu müssen, sollten Sie sich nicht nur ein eigenes Bild machen, sondern regelmäßig bei den behandelnden Haus- und Fachärzten und bei dem Pflegepersonal der Einrichtung nach dem aktuellen Gesundheitszustand und beispielsweise einer Veränderung der Medikamentengabe, erkundigen.

*Betreuer darf  
die Dokumen-  
tation einse-*

Als Betreuer steht Ihnen zu diesem Zweck das Recht zu, die Dokumentation der Pflegeeinrichtung und die ärztlichen Behandlungsunter-

*hen, ärztliche  
Schweige-  
pflicht gilt  
nicht*

lagen einzusehen. Die ärztliche Schweigepflicht gilt nicht gegenüber dem Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge.

*Entbindung  
von der  
Schweige-  
pflicht*

Auch sind Sie als Betreuer befugt, behandelnde Ärzte von der Schweigepflicht gegenüber anderen Personen zu entbinden, wenn der Betroffene nicht mehr die natürliche Einsichtsfähigkeit für die Entscheidung über diese Frage hat.

*Passive Ster-  
behilfe*

Hinweise dazu finden Sie auf Seite 51 folgende.

# Aufenthaltsbestimmung

*Grundsätzliches*

Im Rahmen dieses Wirkungskreises hat der Betreuer die Befugnis, den Aufenthaltsort des Betreuten zu bestimmen und sowohl vertraglich als auch tatsächlich durchzusetzen.

Folgende Entscheidungen kann der Betreuer treffen:

*Beispiele für Entscheidungen des Betreuers*

- Verbleib des Betreuten in seiner Wohnung
- Umzug in ein Senioren- oder Pflegeheim. (Beendigung des Wohnungsmietvertrages = Wohnungsangelegenheiten; Heimkostendeckung = vermögensrechtliche Angelegenheiten und bei Inanspruchnahme von Sozialhilfe Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern)
- Umzug des Betreuten von einer Einrichtung in eine andere (s. vermögensrechtliche Angelegenheiten, evtl. Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern)
- Umzug von einer Wohnung in eine andere (Kündigung des Wohnungsmietvertrages = Wohnungsangelegenheiten; Anmietung der neuen Wohnung = vermögensrechtliche Angelegenheiten)
- Verbleib des Betreuten in einer bestimmten Einrichtung

- Verlegung vom Wohnbereich in die Pflegeabteilung einer Senioreneinrichtung (s. Wohnungsangelegenheiten, vermögensrechtliche Angelegenheiten und evtl. Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern )
- Aufnahme in eine Einrichtung zur Kurzzeitpflege (beispielsweise bei Urlaub oder Erkrankung der den Betreuten zu Hause versorgenden Pflegeperson)

Der Betreuer ist berechtigt und verpflichtet, über die genannten Maßnahmen zu entscheiden, sie durchzusetzen und die dafür notwendigen Verträge zu unterschreiben.

*Betreuer kann nicht über die geschlossene Unterbringung entscheiden*

Wichtig:

Über die Aufnahme des Betreuten in die geschlossenen Abteilung eines psychiatrischen Krankenhauses oder in eine sonstige geschlossenen Einrichtung kann der Betreuer nur entscheiden, wenn ihm der Aufgabenbereich „Entscheidung über die geschlossene Unterbringung“ übertragen wurde.

*Kündigung eines Heimvertrages bedarf nur in Ausnahmefällen der gerichtlichen Genehmigung*

Zur Kündigung eines Heimvertrages durch den Betreuer ist grundsätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichts nicht notwendig. Nur wenn ein bestimmter Wohnraum im Heim angemietet worden ist, die Zimmerzuweisung also nicht eine rein organisatorische Maßnahme der Heimleitung darstellt, ist die vorherige Betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

*Maßnahmen gegen den Willen des Betreuten* Die praktische Umsetzung der oben genannten Maßnahmen gegen den erklärten Willen des Betreuten kann natürlich auf Schwierigkeiten stoßen; oft sind betreute Personen aber einsichtig und Argumenten zugänglich. Ggfs. setzen Sie sich mit dem Gericht in Verbindung.

# Entscheidung über die geschlossene Unterbringung

- Allgemeines* Der Aufgabenbereich „Entscheidung über die geschlossene Unterbringung“ berechtigt (und verpflichtet) Sie, über die Verlegung des Betreuten in eine geschlossene Einrichtung und/oder über den weiteren Verbleib zu entscheiden.  
Geschlossene Einrichtungen sind beispielsweise die geschlossenen Stationen der Landeskrankenhäuser und der Heilpädagogischen Heime oder geschlossene Stationen in sonstigen Einrichtungen, z. B. in Seniorenheimen.
- Voraussetzungen der geschlossenen Unterbringung* Diese Entscheidung dürfen Sie allein davon abhängig machen, ob sie dem Wohl des Betreuten dient.  
Dies ist der Fall, wenn
- Selbstgefährdung*
- der Betreute außerhalb einer geschlossenen Einrichtung infolge seiner Erkrankung oder Behinderung erheblich gefährdet wäre (Beispiele:
    - Ein geistig Behinderter wäre dem Straßenverkehr schutzlos ausgeliefert
    - Suizidgefahr eines psychisch Kranken)
- Behandlungsbedürftigkeit*
- eine ärztliche Behandlung notwendig ist, die in einer offenen Einrichtung nicht durchgeführt werden kann (z. B. der krankheitsuneinsichtige, an einer Psychose erkrankte

Betreute muss Medikamente unter ständiger ärztlicher Aufsicht nehmen).

*Keine Unterbringung zur Abwehr von Gefahren für Dritte nach dem Betreuungsrecht*

Eine geschlossene Unterbringung des Betreuten nach dem Betreuungsrecht zur Abwendung einer vom Betreuten ausgehenden Gefahr für Dritte ist unzulässig. In diesem Fall verständigen Sie bitte unverzüglich das zuständige Ordnungsamt, das ggfls. eine Einweisung nach dem (Gesetz über Schutz und Hilfen bei psychischen Krankheiten – NRW) (PsychKG) veranlasst.

Grundsatz:  
*Gerichtliche Genehmigung vor der Unterbringung*

Entscheiden Sie sich als Betreuer, den Betreuten - und sei es auch nur vorübergehend - in eine geschlossene Einrichtung aufnehmen zu lassen, so müssen Sie **vor** der Aufnahme eine gerichtliche Genehmigung erwirken. Würde dies jedoch zu einer nicht zu verantwortenden Verzögerung führen, beispielsweise weil der Betreute unmittelbar gefährdet ist, kann der Betreuer über die Aufnahme alleine entscheiden. Er muss den Antrag auf gerichtliche Genehmigung jedoch unverzüglich nachholen.

Ausnahme:  
*Gefahr im Verzug*

Für Verzögerungen ist der Betreuer verantwortlich, nicht der Arzt.

*Für freiwilligen Aufenthalt keine gerichtliche Genehmigung erforderlich*

Eine Genehmigung des Gerichts ist ausnahmsweise nicht notwendig, wenn der Betreute mit dem Aufenthalt in einer geschlossenen Einrichtung einverstanden ist und insoweit natürliche Einsichtsfähigkeit besitzt. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich. Der Betreute unterschreibt in diesem Fall eine Freiwilligkeitserklärung, die vom Arzt gegengezeichnet wird.

# Entscheidung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen

## *Beispiele für unterbringungsähnliche Maßnahmen*

Freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Sinne des Betreuungsrechts sind mechanische Vorrichtungen, die den Betreuten daran hindern sollen, sich fortzubewegen (z. B. Bettgitter, geriatrischer Stuhl, Bauchgurt etc.). Auch die Gabe von Medikamenten gezielt zur Ruhigstellung des Betreuten ist als freiheitsbeschränkende Maßnahme anzusehen, nicht hingegen die Aufnahme in einer geschlossenen Einrichtung, beispielsweise die geschlossene Station eines psychiatrischen Krankenhauses (vgl. hierzu das Kapitel „Entscheidung über die geschlossene Unterbringung“).

## *Kriterien für die Entscheidung des Betreuers*

Bei Ihrer Entscheidung für oder gegen die Anwendung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme haben Sie allein das gesundheitliche Wohlergehen des Betreuten zu berücksichtigen. Sie sollten hierbei bedenken, dass bei alten und gebrechlichen Menschen die Gefahr von Stürzen sehr groß ist und mit erheblichen Verletzungen verbunden sein kann.

## *Grundsatz: Gerichtliche Genehmigung erforderlich*

Entscheiden Sie sich für die Anwendung einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme, so sind Sie verpflichtet, unverzüglich beim zuständigen Betreuungsgericht die Genehmigung dieser Maßnahme zu beantragen. Zweckmäßig wäre es, dem Antrag das Attest eines Arztes

beizufügen, das die Erforderlichkeit der Maßnahme bestätigt und die voraussichtliche Dauer bestimmt. Vor der Genehmigung führt das Gericht in aller Regel eine Anhörung des Betreuten in seiner üblichen Umgebung durch. Für das Verfahren bestellt es ihm einen Verfahrenspfleger, sofern dies erforderlich ist.

*Vor Erteilung der gerichtlichen Genehmigung sind unterbringungsähnliche Maßnahmen vorläufig zulässig*

Bereits vor Erteilung der Genehmigung durch das Gericht ist die Anwendung der freiheitsbeschränkenden Maßnahmen zulässig, wenn sie zum Wohl des Betreuten notwendig ist. Der Betreuer genügt seinen Pflichten, wenn er unverzüglich den Antrag auf Genehmigung stellt.

*Keine gerichtliche Genehmigung erforderlich:*

Der Betreuer bedarf einer Genehmigung durch das Gericht in folgenden Fällen nicht:

*Kurzfristige Fixierungen*

- Bei kurzfristigen Fixierungen (weniger als 2 - 3 Wochen, beispielsweise bei einem vorübergehenden Unruhezustand).

*Häusliche Pflege*

- Im privaten Bereich. Der Betreute wird von Angehörigen in seiner Wohnung bzw. in der Wohnung der Angehörigen gepflegt.

*Der Betreute ist einverstanden*

- Der Betreute ist mit der Maßnahme einverstanden, bringt dies auch zum

Ausdruck und besitzt insoweit die natürliche Einsichtsfähigkeit. Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.

*Die Maßnahme stellt keine Freiheitsbeschränkung dar*

- Die Maßnahme stellt für den Betreuten erkennbar keine Freiheitsbeschränkung dar, da sie ihn an keinerlei willensgetragenen Bewegungen hindert. Beispiel: Der Betreute bemerkt das Bettgitter nicht (mehr), es schützt nur noch vor unbewussten Bewegungen im Schlaf.

In den genannten Fällen kann der Betreuer alleine über die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen entscheiden.

In dem letztgenannten Fall kann er diese Entscheidung auch dem Betreuten überlassen.

In allen Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an das zuständige Betreuungsgericht.

# Wohnungsangelegenheiten

*Allgemeines* Im Rahmen des Aufgabenbereiches der Wohnungsangelegenheiten sind Sie berechtigt und verpflichtet, die rechtlichen Interessen des Betreuten im Zusammenhang mit für diesen gemietetem Wohnraum wahrzunehmen.

*Verhältnis des Betreuten zum Vermieter* Hat der Betreute bereits Wohnraum gemietet oder mietet der Betreuer für ihn Wohnraum an, so muss der Betreuer im Rahmen der sich aus dem Vertragsverhältnis zum Vermieter ergebenden Rechte und Pflichten des Betreuten tätig werden.

Er hat beispielsweise für die regelmäßige und rechtzeitige Mietzahlung Sorge zu tragen. Sollten inhaltliche Änderungen des Mietvertrages anstehen, z. B. Mieterhöhung, Änderung der Kündigungsfrist usw., führt der Betreuer die hierzu erforderlichen Verhandlungen mit dem Vermieter. Er ist auch Ansprechpartner des Vermieters wenn dieser gegen den Betreuten wegen Pflichtvernachlässigung vorgeht, etwa bei verspäteter oder unterbliebener Mietzahlung, Lärmbelästigung, Vernachlässigung von Reinigungspflichten u. ä. .

Der Betreuer hat die Nebenkostenabrechnungen zu prüfen und Mieterhöhungsverlangen zu prüfen und ggfs. entgegenzutreten.

*Weitere Aufgaben des Betreuers*

Als Betreuer mit dem Aufgabenbereich Wohnungssahangelegenheiten haben Sie des weiteren folgende Aufgaben:

- Vertretung des Betreuten gegenüber Energieversorgern (Strom, Wasser, Gas).
- Vertretung des Betreuten gegenüber Dritten, deren Verhalten die Wohnqualität beeinträchtigt, z.B. Lärm durch Nachbarn o.ä.

*Betreuungsgerichtliche Genehmigung*

Zu einigen Rechtshandlungen in Vertretung des Betreuten reicht nicht alleine die durch Sie als Betreuer abgegebene Erklärung, sondern sie bedürfen zur Rechtswirksamkeit zusätzlich der Genehmigung des Betreuungsgerichts.

Genehmigungsbedürftig sind:

- die Kündigung des Mietvertrags über vom Betreuten genutzten Wohnraum durch den Betreuer, und
- der Abschluss eines Mietaufhebungsvertrages mit dem Vermieter über solchen Wohnraum.

*Vorherige Genehmigung*

Kündigung:

Sie bedürfen zur Kündigung des Mietvertrags der vorherigen Genehmigung, und zwar sowohl im Falle einer ordentlichen als auch bei außerordentlicher Kündigung. Bitte beachten Sie dabei, dass die Kündigung nur wirksam ist, wenn vorher die Genehmigung des Gerichts erteilt und Ihnen zugegangen ist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dringend empfohlen, den Genehmigungsbeschluss dem

Kündigungsschreiben beizufügen.

*Nachträgliche Genehmigung der Kündigung nicht möglich* Eine ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgte Kündigung des Mietvertrags durch den Betreuer ist nichtig, weshalb die Genehmigung einer bereits ausgesprochenen Kündigung nicht nachträglich erteilt werden kann.

*Aufhebungsvertrag:* Sofern das Mietverhältnis statt durch Kündigung durch einen mit dem Vermieter zu schließenden Mietvertragsaufhebungsvertrag beendet wird, kann die betreuungsgerichtliche Genehmigung auch nachträglich erteilt werden. In diesem Fall müssen Sie die erteilte und Ihnen zugegangene Genehmigung dem Vermieter mitteilen, um die Wirksamkeit des Mietvertragsaufhebungsvertrages herbeizuführen.

*Keine Genehmigung erforderlich* Eine Genehmigung ist hingegen nicht erforderlich, wenn der Betreute selbst den Mietvertrag kündigt oder den Aufhebungsvertrag schließt. Voraussetzung ist in beiden Fällen allerdings, dass der Betreute geschäftsfähig ist.

*Rücksprache mit dem Betreuungsgericht* Die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Wohnungsangelegenheiten ist rechtlich und tatsächlich oft sehr schwierig. Die hierzu ergangene Rechtsprechung ist sehr unübersichtlich und einem Laien ohnehin in der Regel nicht vertraut. Oft ist auch nicht auf Anhieb

eindeutig klar, ob etwa eine gerichtliche Genehmigung zu einer Rechtshandlung nötig ist.

Sie sollten daher grundsätzlich rechtzeitig mit dem Betreuungsgericht Rücksprache nehmen. Ansprechpartner ist hier in aller Regel der Rechtspfleger des Betreuungsgerichts. Mit diesem können notwendige Maßnahmen abgesprochen werden und spätere Rückfragen lassen sich weitestgehend vermeiden.

*Neuer  
Mietvertrag*

Der Abschluss eines vom Betreuer abzuschließende neuen Mietvertrages fällt nicht unter „Wohnungsangelegenheiten“, sondern unter „vermögensrechtliche Angelegenheiten“

# Sicherstellung der häuslichen Versorgung

## *Beschreibung des Aufgaben- bereichs*

Wenn das Gericht Ihnen den Aufgabenbereich Sicherstellung der häuslichen Versorgung übertragen hat, so wird davon ausgegangen, dass der Betreute noch in der Lage ist, in seiner Wohnung zu verbleiben, dafür jedoch die Unterstützung ihn pflegender und versorgender Personen benötigt. Ihre Aufgabe beinhaltet nicht, dass Sie als gesetzlicher Betreuer diese Pflege und Versorgungsleistungen in eigener Person erbringen. Sie haben lediglich durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass der Betreute zu Hause ausreichend versorgt und gepflegt wird. So ist es beispielsweise Ihre Aufgabe, einen ambulanten Pflegedienst zu beauftragen und zu überwachen, Essen auf Rädern zu bestellen, den Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung zu stellen, eine Pflege- bzw. eine Reinigungskraft einzustellen und zu überwachen und alle sonstigen Maßnahmen zu treffen, die zur Versorgung des Betreuten zu Hause notwendig sind. Natürlich sind Sie auch befugt, den Betreuten in seiner Wohnung selbst zu pflegen und zu versorgen. Diese Aufgabe übernehmen Sie aber nicht als gesetzlicher Betreuer, sondern aufgrund einer verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehung zum Betreuten.

*Hinweis* Bei der Einstellung von Hilfskräften beachten Sie bitte die Pflicht zur Anmeldung bei den zuständigen Sozialkassen oder der Minijob-Zentrale und ggfs. zur Abführung von Lohnsteuer.

*Betreuer pflegt den Betreuten und möchte Entgelt für seine Pflegeleistungen erhalten* Sollten Sie selbst als Betreuer den Betreuten versorgen und pflegen und beabsichtigen, für Ihre Leistungen ein Entgelt vom Betreuten zu fordern, so zeigen Sie dies bitte zuvor dem Betreuungsgericht an. Dieses wird einen Verhinderungsbetreuer bestellen, der mit Ihnen den entsprechenden, das Entgelt regelnden Pflegevertrag abschließen wird.

*Nicht vom Aufgabenbereich umfasst* Der Aufgabenbereich Sicherstellung der häuslichen Versorgung berechtigt Sie nicht zu folgenden Entscheidungen:

- Kündigung der Mietwohnung (vgl. Wohnungsangelegenheiten)
- Umzug in eine Pflegeeinrichtung (vgl. Aufenthaltsbestimmung u. a.)
- Umzug in eine andere Wohnung (vgl. Wohnungsangelegenheiten, Aufenthaltsbestimmung und vermögensrechtliche Angelegenheiten)
- Verlegung in ein Krankenhaus (vgl. Gesundheitsfürsorge)

# Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungs- trägern

## *Beispiele für Aufgaben des Betreuers*

Der Aufgabenbereich Vertretung gegenüber Behörden, Renten- und sonstigen Leistungsträgern berechtigt Sie, die Interessen des Betreuten gegenüber Leistungsträgern jeglicher Art wahrzunehmen. Beispiele: Anträge auf Sozialhilfeleistungen, auf Gewährung von Pflegegeld, auf Gewährung oder Erhöhung von gesetzlichen, betrieblichen oder sonstigen Renten, auf Versorgungsleistungen jeglicher Art, auf Ausstellung oder Verlängerung eines Behinderten- oder Personalausweises, auf Übernahme der ungedeckten Heimkosten durch die zuständigen Träger der Sozialhilfe, auf Gewährung von Arbeitslosengeld etc. Sie sind ebenfalls befugt, Ansprüche des Betreuten auf Leistungen gegenüber privaten Rentenversicherungen geltend zu machen.

## *Vorsicht: Entgegennah- me finanzieller Leistungen nicht ohne weiteres mög- lich*

Beachten Sie aber unbedingt, dass Sie zur Entgegennahme der finanziellen Leistungen nicht ohne weiteres berechtigt sind. Hierfür ist vielmehr Voraussetzung, dass Ihnen entweder auch der Aufgabenbereich der vermögensrechtlichen Angelegenheiten übertragen wurde oder dass die Leistungen auf ein Konto des Betreuten überwiesen werden, für das Sie eine Kontovollmacht besitzen.

# Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Wie bereits erwähnt, hat die Bestellung eines Betreuers keinen Einfluss auf die Geschäftsfähigkeit der betreuten Person (vgl. auch die Ausführungen im Kapitel „Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt“, S. 37 ff.). Ihre Rolle als Betreuer in Bezug auf die vermögensrechtlichen Angelegenheiten hängt entscheidend davon ab, ob der Betreute geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist.

## *Aufgaben des Betreuers bei geschäftsfähigen Betreuten*

Ist der Betreute geschäftsfähig, so kann er weiterhin Rechtsgeschäfte tätigen. Er kann weiterhin über sein Vermögen selbst bestimmen und verfügen. Neben ihm sind Sie zu diesen Handlungen befugt. Dies macht eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Ihnen und dem Betreuten unerlässlich.

Tritt durch das Verhalten des Betreuten eine erhebliche Gefährdung seines Vermögens oder seiner Gesundheit ein, oder ist sein Lebensunterhalt durch das Verhalten des Betreuten nicht (mehr) sichergestellt, so sollten Sie die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes in Betracht ziehen (vgl. dazu auch die Ausführungen im Kapitel Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt).

Ist der Betreute geschäftsunfähig, so handeln

Sie für den Betreuten allein unter Beachtung seines Wohls sowie seiner Wünsche und Vorstellungen, soweit diese seinem Wohl nicht zuwiderlaufen und Ihnen zuzumuten sind.

Sämtliche Vermögensgegenstände und -werte werden von Ihnen verwaltet. Die einzelnen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte sollten Sie vorher mit dem Betreuten besprechen, soweit dies sinnvoll und möglich ist.

*Betreuungsgericht kontrolliert den Betreuer*

Als Betreuer sind Sie befugt, über das gesamte Vermögen des Betreuten zu verfügen. Zum Schutz des Vermögens des Betreuten unterliegen Sie deshalb gegenüber dem Betreuungsgericht einer gewissen Kontrolle.

Im einzelnen:

*Vermögensverzeichnis*

Zu Beginn der Betreuung reichen Sie ein Verzeichnis des Vermögens des Betreuten ein (vgl. die Ausführungen im Kapitel Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht).

*Rechnungslegung*

Einmal jährlich sind Sie zur Rechnungslegung gegenüber dem Betreuungsgericht verpflichtet (vgl. im einzelnen die Ausführungen im Kapitel „Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht“).

*Verwaltung des Geldes im Namen des Betreuten*

Sie verwalten für den Betreuten sämtliche Vermögenswerte in dessen Namen. Gelder des Betreuten dürfen daher nicht unter dem Namen des Betreuers oder anderer Personen an-

*ten* gelegt oder mit Geld anderer Personen vermischt werden.

*Vermögen des Betreuten ist mündelsicher anzulegen* Bei der Verwaltung des Vermögens des Betreuten sind vorrangig die zur Bestreitung von Ausgaben nötigen Gelder bereit zu halten (Verfügungsmittel, zur Bereithaltung dient das Girokonto). Nicht zur Deckung laufender Ausgaben nötige Beträge (Anlagemittel) sind

*Geldanlagen sollen vom Betreuungsgericht genehmigt werden* verzinslich anzulegen. Die Anlageform muss grundsätzlich mündelsicher sein. Erkundigen Sie sich vorher bei der Bank nach der Mündelsicherheit und beim zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichts nach der Genehmigungsfähigkeit.

Vom dem Bankinstitut lassen Sie bitte in den Kontounterlagen des Betreuten vermerken, dass Sie als Betreuer neben dem geschäftsfähigen Betreuten verfügungsberechtigt sind. Ist der Betreute geschäftsunfähig, lassen Sie bitte vermerken, dass ausschließlich Sie als Betreuer verfügungsbefugt sind.

*Sperrvereinbarung* Für alle Geldanlagen vereinbaren Sie bitte mit dem Bankinstitut, dass Verfügungen nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts erfolgen dürfen. Diese Sperrvereinbarung müssen Sie dem Betreuungsgericht nachweisen.

*Kontovollmacht für Dritte* Ist Dritten Kontovollmacht erteilt, kann der Betreuer nach pflichtgemäßen Ermessen über den Widerruf der Vollmacht entscheiden. Dies gilt aber nur dann, wenn Ihnen der Wirkungs-

kreis „Widerruf von Vollmachten“ ausdrücklich zugewiesen worden ist.

Der Betreuer kann Dritten Kontovollmacht erteilen. Von dieser Möglichkeit sollte aber nur im Ausnahmefall Gebrauch gemacht werden, denn verantwortlich für das Handeln des Bevollmächtigten ist der Betreuer!

*Gerichtliche  
Genehmigung  
bei Verfügung  
über eine  
Forderung oder  
ein anderes  
Recht, kraft  
dessen der Be-  
treute eine Lei-  
stung verlangen  
kann, sowie bei  
der Verfügung  
über ein Wert-  
papier*

Eine Genehmigung des Gerichts ist für folgende Rechtsgeschäfte notwendig:

- bei einer Verfügung über eine Forderung oder einen sonstigen Leistungsanspruch sowie über Wertpapiere, wenn die Gesamtforderung höher ist als 3.000,00 Euro (z. B. bei Abhebungen oder Überweisungen von unversperrten Anlagekonten, wenn das Konto ein Guthaben von mehr als 3.000,00 Euro aufweist).
- bei der Aufnahme eines Kredits oder der Überziehung eines Kontos.

Über Giro- und Kontokorrentkonten des Betreuten kann der Betreuer unabhängig von der Höhe des Kontoguthabens ohne Genehmigung des Betreuungsgerichts verfügen.

Die betreuungsgerichtliche Genehmigung kann erteilt werden

- zu einer einzelnen, bestimmten Verfügung über eine Forderung

- zu Verfügungen jeglicher Art über Forderungen
- allgemein, so dass der Betreuer über alle Forderungen des Betroffenen verfügen kann. Das Betreuungsgericht kann auch allgemein ermächtigen, Kredite aufzunehmen, Inhaberschuldverschreibungen und Wechsel auszustellen sowie fremde Verbindlichkeiten zu übernehmen und Bürgschaften zu erteilen

*Hinweis*

Die Freigabe eines Anlagekontos kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Vermögen des Betreuten (ohne Grundvermögen) 6.000,00 Euro nicht übersteigt.

Eltern, Ehegatten, Lebenspartner (im Sinne des Lebenspartnergesetzes) sowie Abkömmlinge können über Forderungen, Leistungsansprüche und Wertpapiere verfügen, ohne die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Dieser Personenkreis muss auch nicht die Sperrvereinbarung für Geldanlagen treffen.

*Verwaltung von Grundbesitz*

Jede Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstück bedarf der betreuungsgerichtlichen Genehmigung:

*Gerichtliche Genehmigung bei Grundstücksgeschäften*

Beispiele:

- Veräußerung eines Grundstücks
- entgeltlicher Erwerb eines Grundstücks

- Belastung eines Grundstücks ( Hypothek, Grundschuld, Wohnrecht, Nießbrauch, etc.
- Löschung eines dinglichen Rechtes des Betreuten (z.B. Verzicht auf ein Wohn- oder Nießbrauchsrecht des Betreuten).

*Gerichtliche Genehmigung bei Vermietung und Verpachtung*

Eine Genehmigung des Gerichts ist auch notwendig

- für die Vermietung von bisher selbst genutzten Wohnraum des Betreuten.
- zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb.

Sollten Sie eines der genannten Geschäfte für den Betreuten abschließen wollen, so besprechen Sie dies vorher ausführlich mit dem Betreuungsgericht, damit der Vorgang genau überdacht werden kann.

*Erbschaftsangelegenheiten*

Ist der Betreute Erbe/Miterbe geworden, muss der Betreuer den aktiven und passiven Nachlass feststellen und in Besitz nehmen. Er sollte bei Überschuldung des Nachlasses die Erbschaft in der hierfür vorgesehenen Frist von sechs Wochen ausschlagen.

Ist der Betreute von der Erbschaft per letztwilliger Verfügung ausgeschlossen worden, muss der Betreuer eventuelle Pflichtteilsansprüche prüfen und geltend machen.

Sie müssen das Gericht von jedem Erbfall unterrichten und die weitere Vorgehensweise besprechen.

Auch ist ein Nachlassverzeichnis einzureichen.

*Pflichtteil*

Ist der Betreute nicht Erbe, aber pflichtteilsberechtigt, teilen Sie dies bitte auch dem Gericht sofort mit.

*Gerichtliche Genehmigung bei Erbfällen*

Für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächnisses, zum Verzicht auf den Pflichtteil und zu einem Erbteilungsvertrag ist die betreuungsgerichtliche Genehmigung erforderlich.

*Weitere Genehmigungen durch das Betreuungsgericht*

Gerichtliche Genehmigungen sind ausserdem notwendig für weitere Rechtsgeschäfte. Deren wichtigsten sind:

- Erwerb und Veräußerung eines Geschäftsbetriebs
- der Abschluss eines Vergleichs, wenn der Wert des verglichenen Anspruchs 3.000,- Euro übersteigt und nicht einem schriftlichen oder protokollierten gerichtlichem Vergleichsvorschlag entspricht. Dies gilt selbst dann, wenn mit der Interessenvertretung des Betreuten ein Rechtsanwalt beauftragt ist
- Aufnahme eines Darlehens auf den Kredit des Betreuten

- Ausstellung einer Inhaberschuldverschreibung, eines Wechsels und eines Inhaberschecks
- Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere Übernahme einer Bürgschaft
- Minderung oder Aufhebung einer für den Betreuten bestellten Sicherheit.

Das Gesetz sieht noch weitere Genehmigungsbedürfnisse vor, deren Behandlung hier aber entfallen kann.

### *Schenkungen*

Grundsätzlich sind Schenkungen durch den Betreuer im Namen des Betreuten verboten. Ausgenommen sind Schenkungen zu Geburtstagen, Weihnachten.... in bisher üblichem Rahmen.

In jedem Fall sollte vorher mit dem Betreuungsgericht Rücksprache genommen werden.

## Postkontrolle

Grundsatz:  
*Der Betreuer darf Post des Betreuten nicht öffnen.*

Das vom Grundgesetz geschützte Post- und Briefgeheimnis gilt grundsätzlich auch zwischen Betreutem und Betreuer. Die Bestellung zum Betreuer allein ermächtigt Sie nicht automatisch, Post des Betreuten zu öffnen.

Das Betreuungsgericht kann den Betreuer jedoch in bestimmten Fällen ermächtigen, die an den Betreuten gerichtete Post anhalten zu lassen und zu öffnen.

Denkbar sind in der Praxis folgende Fälle:

*Der Betreute ist mit dem Öffnen seiner Post einverstanden*

- Der Betreute erklärt sich damit einverstanden und ist zu dieser Entscheidung auch in der Lage, dass Sie als Betreuer - ggfls. mit ihm zusammen - seine Post öffnen und lesen.  
(Die Anordnung einer Postkontrolle ist in diesem Falle nicht notwendig)

*An den Betreuer gerichtete Post*

- Die Post ist an Sie als Betreuer gerichtet, da dem Absender des Schreibens Ihre Funktion als Betreuer bekannt war.  
(Sie dürfen als Betreuer diese Post öffnen, da Sie selbst Adressat des Schreibens sind. Deshalb empfiehlt es sich, die in Betracht kommenden Behörden und Institutionen über Ihre Betreuerbestellung zu informieren.)

*Postkontrolle  
notwendig*

- Der Betreute ist Adressat des Schreibens und entweder nicht bereit oder nicht mehr in der Lage, Ihnen das Öffnen und Lesen des Schreibens rechtlich wirksam zu gestatten.

In diesem Fall dürfen Sie die Post des Betreuten – mit Ausnahme der Schreiben des Betreuungsgerichtes - nur öffnen, wenn das Gericht Sie dazu ermächtigt hat. Sollte dies nicht der Fall sein, beantragen Sie bitte beim Betreuungsgericht die nachträgliche Erteilung dieser Ermächtigung.

Wichtige Hinweise:

1. Mitarbeiter der Einrichtung, in der sich der Betreute aufhält, sind in keinem Fall befugt, Post des Betreuten zu öffnen. Der Betreuer kann jedoch die Einrichtung beauftragen, die Post ungeöffnet anzuhalten und dem Betreuer auszuhandigen.

*Post des Betreuungsgerichts an den Betreuten darf nur dieser öffnen*

2. Schreiben des Betreuungsgerichts an den Betreuten selbst dürfen weder vom Betreuer noch von der Einrichtung geöffnet werden. Allein der Betreute ist berechtigt, Post des Betreuungsgerichts zu öffnen. Sie ist ihm daher auf jeden Fall auszuhändigen. Ist er nicht mehr in der Lage, mit dieser Post sinnvoll umzugehen, so empfiehlt es sich - auch um

Missbrauch durch Dritte auszuschließen  
- dieses Schreiben zunächst ungeöffnet  
an geeigneter Stelle im Machtbereich zu  
verwahren und dem Betreuer auszuhän-  
digen.

(Anmerkung: Es gehen keine wichtigen  
Informationen verloren, da der Betreuer  
in aller Regel ein Schreiben mit glei-  
chem Inhalt erhält.)

*Vorlage der  
Bestellungsur-  
kunde beim zu-  
ständigen Post-  
amt*

3. Wenn Ihnen durch das Betreuungsge-  
richt die Postkontrolle übertragen wur-  
de, können Sie durch Vorlage der Be-  
stellungsurkunde beim zuständigen  
Postamt veranlassen, dass an den Be-  
treuten gerichtete Post unmittelbar an  
Sie gesandt wird.

# Geschäftsfähigkeit des Betreuten und Einwilligungsvorbehalt

Vorbemerkung:

*Nach altem  
Recht:  
Entmündigte  
waren automa-  
tisch geschäfts-  
unfähig*

Nach dem bis zum 31.12.1991 geltenden Vormundschaftsrecht waren entmündigte Personen automatisch geschäftsunfähig. Sie konnten also keine Verträge schließen, kein Testament machen, nicht heiraten, kein Konto eröffnen und auch kein Geld von ihrem Konto abheben.

*Seit  
01.01.1992:  
Die Bestellung  
eines Betreuers  
hat keinen Ein-  
fluss auf die  
Geschäftsfähig-  
keit*

Seit dem 01.01.1992 ist an die Stelle der Pflegschaft und der Vormundschaft die Betreuung getreten.

Der entscheidende Unterschied:

Die Bestellung eines Betreuers für eine Person hat keinerlei Einfluss auf ihre Geschäftsfähigkeit.

Es wird mit der Betreuerbestellung keine Entscheidung über die Geschäftsfähigkeit getroffen.

Dies wird besonders deutlich, wenn für eine Person ein Betreuer bestellt wird, die lediglich körperlich behindert, z. B. blind oder gehbehindert ist. Trotz der Betreuerbestellung bleibt diese Person geschäftsfähig.

*Geschäftsfähig  
trotz Betreuer-  
bestellung*

Ob eine Person geschäftsfähig ist, ist aus medizinischer Sicht zu beurteilen.

Der geschäftsfähige Betreute kann trotz der

Betreuerbestellung wirksam Verträge abschließen, ein Konto eröffnen oder auflösen, Geld abheben und beispielsweise Gegenstände verschenken. Der Betreuer hat keine rechtliche Möglichkeit, dies zu verhindern.

Denkbar ist auch, dass eine Person zeitweise geschäftsfähig und zeitweise geschäftsunfähig ist. Eine an einer Psychose erkrankte Person beispielsweise ist geschäftsunfähig, wenn und solange sie infolge der Psychose nicht in der Lage ist, sinnvoll rechtsgeschäftliche Entscheidungen zu treffen. Stabilisiert sich der psychische Zustand dieser Person hingegen wieder, so ist sie auch wieder geschäftsfähig.

*Zivilgerichte entscheiden über die Geschäftsfähigkeit*

Ob eine betreute Person (ggfs. zu einem bestimmten Zeitpunkt) geschäftsfähig oder geschäftsunfähig ist/war, entscheiden die zuständigen Zivilgerichte, falls im konkreten Einzelfall über die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes an Hand der Geschäftsfähigkeit zu urteilen ist.

#### Der Einwilligungsvorbehalt:

*Der Betreute schädigt sich durch sein Verhalten*

Da der geschäftsfähige Betreute trotz Bestellung eines Betreuers wirksam Verträge schließen, ein Konto eröffnen, Geld abheben und ausgeben kann, hat der Betreuer keine Möglichkeit, dies zu verhindern.

Besteht aber die Gefahr, dass sich der Betreute durch sein geschäftliches Verhalten schweren

Nachteil zufügt, so kann das Betreuungsgericht den Betreuer ermächtigen, dies durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.

*Beispiel:*

Eine alkoholranke Person „vertrinkt“ innerhalb der ersten Tage eines Monats ihr gesamtes Monatseinkommen und kann deshalb Miete, Strom und andere laufende Kosten nicht mehr bestreiten. Innerhalb kurzer Zeit wird sich diese Person erheblich verschulden, die Wohnung verlieren und andere schwere Nachteile erleiden. Der Betreuer ist nicht befugt, dem Betreuten den Zugriff auf das Konto zu verwehren.

Das Betreuungsgericht kann jedoch für einzelne Aufgabenbereiche einen Einwilligungsvorbehalt anordnen.

*Bedeutung des  
Einwilligungsvorbehaltes:  
Verträge bedürfen der Zustimmung des Betreuers, Betreuer kann das Konto des Betreuten sperren lassen*

Folge: Der Betreute kann in diesen Aufgabenbereichen keine Entscheidungen und Maßnahmen ohne Zustimmung des Betreuers treffen. Ist beispielsweise ein Einwilligungsvorbehalt für finanzielle Angelegenheiten angeordnet worden, so ist der Betreute insoweit praktisch „partiell entmündigt“, Verträge ohne Zustimmung des Betreuers sind nicht wirksam, Geld vom Konto kann der Betreute nur abheben, wenn der Betreuer einverstanden ist.

In seltenen Ausnahmefällen lässt sich nur durch die Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes der Zweck der Bestellung eines Betreuers erreichen.

Der in der Praxis selten vorkommende Einwilligungsvorbehalt wird vom Gericht nur angeordnet, wenn die konkrete Gefahr besteht, dass der Betreute sich ansonsten erheblichen Schaden zufügt und diese Gefahr nicht durch andere geeignete Maßnahmen abgewendet werden kann.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass sich die von Ihnen betreute Person durch ihr Verhalten schweren Schaden zufügen könnte, und sehen Sie sich nicht in der Lage, dieses Verhalten durch andere Maßnahmen zu verhindern, so wenden Sie sich bitte an das zuständige Betreuungsgericht.

# Berichtspflichten gegenüber dem Betreuungsgericht

*Vermögensver-  
zeichnis auf  
Vordruck  
VS 10*

Sie als Betreuer mit dem Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ haben das Betreutenvermögen zu verzeichnen, das Sie bei der Anordnung der Betreuung vorgefunden haben. Das Gericht übersendet Ihnen zu diesem Zweck einen Vordruck mit der Bezeichnung VS 10. In diesem Verzeichnis sind alle Vermögenswerte und Einkünfte, Verbindlichkeiten (z.B. Darlehensschulden, Unterhaltsverpflichtungen, Mietrückstände etc.) genau aufzuführen.

Beim Ausfüllen sollte der Betreuer auf die Mithilfe des Betreuten, von Vertrauenspersonen, Familienangehörigen des Betreuten, Sachbearbeiter des kontoführenden Geldinstituts zurückgreifen. Beratung erfahren Sie vom Rechtspfleger beim Verpflichtungsgespräch oder bei Abgabe des Verzeichnisses. Das Verzeichnis sollte möglichst vier bis acht Wochen nach Bestellung erstellt sein.

*Anlagen*

Dem Vermögensverzeichnis müssen Belege grundsätzlich nicht beigelegt werden. Es ist jedoch zweckmäßig, Ablichtungen des letzten Girokontoauszugs, von Sparbüchern und Depotauszügen beizufügen.

*Grundlage für  
spätere Arbei-  
ten des Betreu-  
ers*

Das Vermögensverzeichnis ist Grundlage der ersten Rechnungslegung; an Hand seiner Zahlen werden auch eventuelle Gerichtsgebühren berechnet.

An Hand des Verzeichnisses kann bereits im Verpflichtungsgespräch besprochen werden, ob und welche Maßnahmen seitens des Betreuers vorrangig zu ergreifen sind.

*Jährliche Be-  
richterstattung  
auf amtlichem  
Vordruck  
VS 25*

Weiterhin sind Sie als Betreuer verpflichtet, alljährlich über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betreuten zu berichten.

*Beratungs- und  
Aufsichts-  
pflicht des  
Betreuungsge-  
richts*

Unabhängig davon sollten Sie das Gericht informieren, wenn Probleme im Zusammenhang mit der Führung der Betreuung vorliegen. Das Gericht hat gegenüber dem Betreuer eine Beratungs-, aber auch eine Aufsichtspflicht. Er muss daher grundsätzlich auf Anforderung auch in kürzeren Abständen Auskunft über die Betreuungsführung geben.

Grundsätzlich sollten Sie sich nicht scheuen, auf den Rat und die Hilfe des Betreuungsgerichts oder der Betreuungsstellen bei Stadt und Kreis zurückzugreifen, bevor Sie anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen.

*Rechnungs-  
legung*

Im Rahmen der „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ sind Sie zur jährlichen Rechnungslegung gegenüber dem Gericht ver-

pflichtet. Unter Rechnungslegung versteht das Gesetz eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben. Alle Zahlungsein- und -ausgänge müssen enthalten sein und präzise beschrieben werden. Bezeichnungen, aus denen die Art der Verwendung nicht ersichtlich ist, z.B. „Überweisung“, sind nicht aussagekräftig; benutzen Sie bitte präzise Begriffe wie „Rente“, „Zinsen“, „Miete“, „Stadtwerke“, „Darlehensrate“ etc.. Die dazu gehörenden Belege sind beizufügen. Zahlungsbelege, also Kontoauszüge, Rechnungen, Barquittungen u. a., müssen Sie also sammeln und aufbewahren.

*Befreiung von der Pflicht zur Rechnungslegung*

Von der Rechnungslegung sind Sie für die Dauer der Betreuung befreit, wenn Sie Ehegatte, Abkömmling oder ein Elternteil des Betreuten sind. In diesen Fällen müssen Sie allerdings nach Ablauf von jeweils zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des ihrer Verwaltung unterliegenden Vermögens einreichen.

Werden Sie als Betreuer entpflichtet oder endet die Betreuung, lebt die Rechnungslegungspflicht für die Gesamtdauer der Betreuung auf.

*Umfang der Rechnungslegung*

Die Rechnungslegung umfasst nur die von dem Betreuer verwalteten Vermögenswerte. Es bedarf keines Verwendungsnachweises für einen dem Betreuten zur persönlichen Verfügung überlassenen Barbetrags oder für das

vom Heim verwaltete Taschengeld. Soweit der Betreute dazu in der Lage ist, sollten Sie sich über die an ihn erfolgte Auszahlung von Barbeträgen eine Quittung erteilen lassen. Die bestimmungsgemäße Verwendung des von einem Heim oder einer Einrichtung verwalteten Taschengeldes haben Sie zu überwachen. Auch ein dem Betreuten oder einem Familienangehörigen zur ausschließlichen Verfügung überlassenes Konto ist nicht in der Abrechnung zu erfassen.

Sie sollten möglichst keine Barkasse führen, sondern alle Einnahmen und Ausgaben über ein Girokonto bargeldlos abwickeln.

*Form der  
Rechnungslegung*

In der Praxis hat sich die getrennte Abrechnung sämtlicher Betreutenkonten bewährt. Diese Art der Rechnungslegung ist auch für Computer geeignet. Ferner ist auf die Belege (Kontoauszüge, Überweisungsträger, Quittungen) Bezug zu nehmen. Die Belege sind fortlaufend nummeriert je Konto als Anlage der Rechnungslegung beizufügen. Umbuchungen, z.B. vom Spar- zum Girokonto, sind grundsätzlich keine Einnahmen des einen oder Ausgaben des anderen Kontos. Es dient aber der größeren Transparenz, sie in die Abrechnung aufzunehmen und sowohl bei den Einnahmen als auch bei den Ausgaben der betreffenden Konten zu verzeichnen.

### *Belege*

Der Gesetzgeber fordert die Vorlage von Belegen „soweit diese erteilt zu werden pflegen“. Neben den Kontobelegen sind demnach auch die Ihnen erteilten Rechnungen vorzulegen. Bei ständig wiederkehrenden Einnahmen und Ausgaben (z. B. Renten, Mietzahlungen), genügt die einmalige Vorlage der entsprechenden Unterlagen.

Bei Kleinausgaben des täglichen Lebens ist es zweckmäßig, die Belege hierfür monatlich zu sammeln, zu heften, die Summe der Ausgaben zu ermitteln und nur die Gesamtsumme in der Ausgabenspalte der Abrechnung einzusetzen.

### *Hinweise zum Ausfüllen des Vordrucks VS 24 T*

Bei der Rechnungslegung gehen Sie von der ersten Seite des Formulars VS 24 T aus.

In der Rubrik „Abrechnung“ tragen Sie unter Ziffer 1. den Anfangsbestand ein. Dieser ist aus dem zu Beginn der Betreuung aufgestellten Vermögensverzeichnis ersichtlich; bei späteren Rechnungslegungen stellt der Endbestand der vorhergehenden Rechnungslegung den Anfangsbestand der neuen Rechnungslegung dar. Ermitteln Sie die Summen der Einnahmen und der Ausgaben und übertragen Sie diese in Ziffern 2. bzw. 3. der Rubrik „Abrechnung“. Sodann tragen Sie in der Rubrik „Erläuterung des Bestandes am Ende des Rechnungslegungszeitraumes“ unter Punkten a) – h) die Endbestände an Bargeld, Konten, Sparkonten ein. Die Summe dieser Endbestände („Istbestand“) muss mit dem aus der Rubrik „Abrechnung“ unter Ziffer 4. ersichtli-

chen Endbestand („Sollbestand“) identisch sein, da ansonsten ein Fehler vorliegt.

Sie sollten möglichst schon beim Verpflichtungsgespräch Form und Umfang der Rechnungslegung mit dem Rechtspfleger abstimmen.

*Prüfung der Rechnungslegung in rechnerischer und sachlicher Hinsicht*

Der zuständige Rechtspfleger prüft Ihre Rechnungslegung umfassend. Zur Prüfung der rechnerischen Richtigkeit zählen die Summenkontrolle, die Übereinstimmung mit den Kontoauszügen und die Belegkontrolle. Die sachliche Prüfung umfasst z. B., ob gerichtliche Genehmigungen eingeholt worden sind, ob Einnahmen und Ausgaben und das Gesamtvermögen vollständig angegeben sind und ob gesetzliche und vertragliche Ansprüche des Betreuten geltend gemacht worden sind.

*Prüfungsbericht*

Der Rechtspfleger stellt in seinem Prüfungsbericht fest, ob die Abrechnung in Ordnung war oder welche Beanstandungen erhoben werden. Der Prüfungsbericht wird Ihnen schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Kommt ein Betreuer seiner Pflicht zur Rechnungslegung nicht nach, so kann das Betreuungsgericht durch Androhung und Festsetzung von Zwangsgeld den Betreuer zu einer entsprechenden Tätigkeit anhalten. Auch stellt die Untätigkeit des Betreuers auf diesem Gebiet einen wichtigen Grund für seine Entlassung dar.

# Aufwendungsersatz für ehrenamtliche Betreuer

Als ehrenamtlich tätiger Betreuer haben Sie keinen Anspruch auf Vergütung für die von Ihnen geleistete Tätigkeit (s. hierzu weiter unten).

## *Aufwendungs- pauschale*

Sie haben allerdings Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die Ihnen anlässlich der Führung der Betreuung entstanden sind. Wahlweise können Sie entweder die Aufwendungs-pauschale von zzt. 399,00 Euro oder Ihre tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend machen.

## *Erstattungs- fähige Auf- wendungen*

Erstattungsfähige Aufwendungen sind:

- Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Fahrtkosten mit Pkw 0,30 €/km
- Parkgebühren
- Fotokopierkosten 0,15 €/Kopie
- Telefonauslagen in tatsächlicher Höhe
- Portoauslagen in tatsächlicher Höhe
- Kosten einer angemessenen Vermögenshaftpflichtversicherung

## *Falls günstiger: Tatsächliche*

Es macht nur dann Sinn, die tatsächlichen Aufwendungen geltend zu machen, wenn deren Gesamtsumme 399,00 € übersteigt.

*Aufwendungen  
abrechnen*

Beispiel:

Hat der Betreuer nur Fahrtkosten mit dem Pkw abzurechnen, so ist die Geltendmachung der Aufwendungspauschale bis zu einer Jahreskilometerleistung von 1330 Kilometer ratsam ( $1330 \times 0,30 \text{ €} = 399,00 \text{ €}$ ).

Werden die tatsächlich entstandenen Aufwendungen geltend gemacht, sind diese durch eine Auflistung mit kurzer Anlassbegründung und des Datums des Entstehens plausibel glaubhaft zu machen.

*Staatskasse  
zahlt bei Mit-  
tellosigkeit auf  
Antrag*

Ist der Betreute im Sinne des Gesetzes mittellos, erstattet das Gericht auf Antrag die Auslagen (tatsächlicher Art oder in Form der Aufwendungspauschale).

Ob der Betreute mittellos ist, können Sie beim zuständigen Rechtspfleger des Betreuungsgerichts erfahren. Das richtet sich nach dem einzusetzenden Vermögen und dem Einkommen des Betreuten.

Ist der Betreute nicht mittellos und ist Ihnen der Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ übertragen, so sind Sie berechtigt, die Aufwendungspauschale bzw. die tatsächlichen Aufwendungen ohne Beschluss des Gerichts aus dem Vermögen zu entnehmen. Zum Zwecke der Rechnungslegung fertigen Sie dabei einen sogenannten Eigenbeleg.

Ist Ihnen der Aufgabenbereich „vermögensrechtliche Angelegenheiten“ nicht übertragen, können Sie bei Gericht die Festsetzung Ihrer Auslagen beantragen.

Auch wenn Sie ein naher Verwandter des Betreuten sind, steht Ihnen Aufwendungseratz zu.

Sind beispielsweise Eltern zu gemeinsamen Betreuern ihres Kindes bestellt, so hat jeder von ihnen einen Anspruch auf die Aufwendungspauschale.

*Entstehen,  
Fälligkeit und  
Verfall des Er-  
stattungsan-  
spruches*

Der Anspruch auf Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen entsteht mit dem Entstehen der Aufwendung und kann jederzeit geltend gemacht werden.  
Er verfällt nach Ablauf von 15 Monaten.

Der Anspruch auf Zahlung der Aufwendungspauschale ist jährlich nachträglich fällig, erstmals ein Jahr nach der Bestellung als Betreuer.  
Er verfällt mit Ablauf des 31.3. des der Fälligkeit folgenden Kalenderjahres.

Endet die Betreuung vor Ablauf eines Betreuungsjahres, z.B. durch Aufhebung oder Tod des Betreuten, kann die Aufwendungspauschale sofort, allerdings nur anteilig in Anspruch genommen werden. Der An-

spruch erlischt mit Ablauf des 31.03. des dem Ende der Betreuung folgenden Kalenderjahres.

*Wichtiger  
Hinweis*

Stellen Sie den Erstattungsantrag frühzeitig nach Ablauf eines jeden Betreuungsjahres. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der Anspruch erlischt.

*Steuerlicher  
Hinweis*

Sofern Sie den Auslagenersatz in Form der Aufwendungspauschale geltend machen, ist diese unter Berücksichtigung von Freibeträgen steuerpflichtig.

*Vergütung*

Ein Anspruch auf Vergütung besteht nicht, jedoch kann bei vermögenden Betreuten eine angemessene Vergütung bewilligt werden, soweit der Umfang oder die Schwierigkeit der betreuungsgerichtlichen Geschäfte dies rechtfertigen.

## **Testierfähigkeit, Ehefähigkeit, passive Sterbehilfe**

*Betreute können heiraten oder ein Testament machen, wenn sie geschäftsfähig sind*

Das Recht des Betreuten, ein Testament zu machen, zu ändern oder aufzuheben, sowie das Recht des Betreuten eine Ehe zu schließen, kann ihm durch das Betreuungsgericht nicht entzogen werden. Dieses Recht kann auch nicht auf den Betreuer übertragen werden. Es handelt sich um sogenannte höchstpersönliche Rechte. Voraussetzung dafür, dass der Betreute ein Testament machen oder eine Ehe schließen kann, ist seine Geschäftsfähigkeit. Ob der Betreute eine Ehe schließen kann oder nicht, entscheidet das zuständige Standesamt in eigener Verantwortung. Der Betreute kann jederzeit ein Testament machen, ändern oder aufheben. Über die Wirksamkeit kann im Streitfall erst nach dem Tode des Betreuten entschieden werden.

*Zulässigkeit der passiven Sterbehilfe*

Passive Sterbehilfe ist nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 1994 in bestimmten Fällen zulässig. Zwingende Voraussetzung für die Straffreiheit der passiven Sterbehilfe ist nach der genannten Entscheidung, dass es dem mutmaßlichen Willen des Betroffenen entspricht, in der konkreten Situation nicht mehr leben zu wollen. Dieser mutmaßliche Wille muss vom Betroffenen zu einer Zeit geäußert worden sein, als er geistig noch klar bei Verstand war, z.B. in

einer Patientenverfügung. Wenn der mutmaßliche Wille der Betroffenen nicht feststellbar ist, machen sich alle Beteiligten (Ärzte, Betreuer, etc.) strafbar. Über Einzelheiten informiert Sie das zuständige Betreuungsgericht.

*Der Betreuer darf über die passive Sterbehilfe entscheiden*

Der Betreuer mit dem Aufgabenbereich Gesundheitsfürsorge ist grundsätzlich befugt, lebensverlängernde Maßnahmen beim Betreuten abzulehnen, wenn dies dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entspricht. Ebenso steht ihm unter der genannten Voraussetzung die Befugnis zu, bereits begonnene lebensverlängernde Maßnahmen abstellen zu lassen.

*Beispiele für erlaubte passive Sterbehilfe*

Beispiel: Der Betreuer entscheidet sich gegen die Anlage einer PEG (Magensonde) zur künstlichen Ernährung mit der Folge, dass der Betreute verstirbt.

Weiteres Beispiel: Der Betreuer entscheidet, dass die bereits begonnene künstliche Ernährung eingestellt wird mit der Folge, dass der Betreute verstirbt.

Beide Entscheidungen des Betreuers sind rechtlich zulässig, sofern sie dem mutmaßlichen Willen des Betreuten entsprechen.

*Gerichtliche Genehmigung der Sterbehilfe*

Eine gerichtliche Genehmigung dieser Entscheidungen des Betreuers ist nur dann erforderlich, wenn behandelnder Arzt und Betreuer sich nicht einigen können. In diesem Fall trifft dann das Gericht die Entscheidung.

Sind sich Betreuer und Arzt einig, ist eine Einschaltung des Gerichts nicht nötig. Sollten Sie als Betreuer erwägen, im Interesse und zum Wohle des Betreuten anzuordnen, dass lebensverlängernde Maßnahmen unterlassen oder eingestellt werden, so sollten Sie auf jeden Fall vorher beim zuständigen Betreuungsgericht rechtlichen Rat einholen.

# Das Wahlrecht des Betreuten

*Das alte Vormundschaftsrecht*

Nach dem alten Vormundschaftsrecht (in Kraft bis zum 31.12.1991) waren entmündigte Personen automatisch von dem Recht ausgeschlossen, an politischen Wahlen jeglicher Art teilzunehmen oder selbst gewählt zu werden. Nach dem seit 01.01.1992 geltenden Betreuungsrecht gilt dies nur, wenn ein Betreuer für „alle Angelegenheiten“ bestellt wurde. Auf der Bestellungsurkunde und im Beschluss zur Betreuerbestellung muss also ausdrücklich „alle Angelegenheiten“ vermerkt sein. Die Betreuungsgerichte Düren und Jülich bestellen grundsätzlich keine Betreuer für „alle Angelegenheiten“.

*Der Betreute kann in der Regel wählen*

Die Folge ist, dass praktisch niemand vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und auch völlig verwirrte oder geistig schwer behinderte Personen von der zuständigen Behörde eine Wahlbenachrichtigung erhalten.

*Was soll mit der Wahlbenachrichtigung geschehen*

Damit stellt sich für die Betreuer und die Einrichtungen, in denen diese Personen leben, das Problem, wie sie mit der Wahlbenachrichtigung verfahren sollen, um den Anschein von Missbrauch zu vermeiden. Ist der Betreute aufgrund seiner intellektuellen Fähigkeiten in der Lage, das Wahlrecht sinnvoll auszuüben, so ist ihm die Wahlbenachrichtigung auszuhandigen.

Bei dem formalen Ablauf der Wahl (ggfls. Briefwahl) kann sich der Betreute durch eine Person seines Vertrauens helfen lassen. Ist der Betreute nicht in der Lage, das Wahlrecht auszuüben, so ist die Wahlbenachrichtigung sicher zu verwahren, um Missbrauch zu verhindern.

*Entscheidung  
schriftlich niederlegen,  
Wahlbenachrichtigung  
sicher verwahren*

Die Mitarbeiter der Einrichtung und der Betreuer sollten gemeinsam entscheiden, ob der Betreute in der Lage ist, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen oder nicht. Es empfiehlt sich, die Entscheidung und die maßgeblichen Gründe schriftlich niederzulegen und von den Entscheidungsträgern unterschreiben zu lassen.

Im Zweifel holen Sie bitte eine Auskunft des zuständigen Betreuungsgerichts ein.

# Adressenliste

## Betreuungsgerichte

Betreuungsgericht Düren  
- Abteilung - 70 -  
August-Klotz-Straße 14  
52349 Düren

Tel.: 02421/4930

Betreuungsgericht Jülich  
- Abteilung 6 -  
Wilhelmstrasse 15  
52428 Jülich

Tel.: 02461/6810

## Betreuungsstellen

### **Betreuungsstelle Stadt Düren**

Rathaus  
Kaiserplatz 2-4  
52349 Düren

Tel.: 02421/250

Herr Isbanner  
e-mail:

Tel.: 02421/25-1319  
H.Isbanner@dueren.de

Frau Steffens-Overhoff  
e-mail:

Tel.: 02421/25-1314  
U.Steffens-  
Overhoff@dueren.de

## **Betreuungsstelle Kreis Düren**

Kreishaus

Bismarckstr. 16

52351 Düren

Tel.: 02421/220

Frau Erben

e-mail:

Tel.: 02421/22-1362

amt50@kreis-dueren.de

Frau Jungherz:

e-mail:

Tel.: 02421/22-1360

amt50@kreis-dueren.de

## **Betreuungsvereine:**

Diakonieverein Düren-Jülich e. V.

Frau Lang

Schirmerstrasse 1 a

52428 Jülich

e-mail:

Tel. 02461/975613

lang@diakonie-juelich.de

Sozialdienst Kath. Frauen e. V.

Bonner Strasse 34

52351 Düren

Tel.: 02421/95380

Frau Schulz

e-mail:

schulz@skf-dueren.de

Frau Faßbender

e-mail

fassbender@skf-dueren.de







**Diese Orientierungshilfe wurde mit Sorgfalt nach derzeitiger Praxis und Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, durch die zuständigen Richter, Rechtspfleger, Mitarbeiter der Betreuungsstellen und der Betreuungsvereine Düren und Jülich und den übrigen Mitgliedern der Betreuungsarbeitsgemeinschaft zusammengefasst.**

**Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen.**

**Die vorliegende Broschüre richtet sich in erster Linie an den ehrenamtlichen Betreuer, soll jedoch auch eine Hilfe für alle Betreuer, Angehörigen und andere Interessierte darstellen.**

**Herausgeber:**

**Arbeitsgemeinschaft für Betreuungsangelegenheiten  
bei den Betreuungsstellen der Stadt und des Kreises  
Düren  
Copyright 10/2010**

